



Besondere Bestimmungen aufgrund des Coronavirus

Stand 13. September 2021

Zu ergreifende Massnahmen in der Uhren- und mikrotechnischen Branche

Der Bundesrat hat vier Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Sie basieren auf dem eidgenössischen Epidemienengesetz. Diese sind:

- die [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\)](#);
- die [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#);
- die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#);
- die [Verordnung über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 \(VPTS\)](#).

Die letzten Ergänzungen und Änderungen wurden am 26. Juni 2021 vorgenommen.

Die Kantone behalten die Entscheidungsbefugnis über zusätzliche gezielte Massnahmen für den öffentlichen Bereich (Schulen, Veranstaltungen, usw.) und müssen das umfassende Testen und das Contact Tracing umsetzen.

Die industriellen Tätigkeiten können wie gewohnt fortgesetzt werden. Die Angestellten müssen jedoch in der Lage sein, die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Abstand einzuhalten. Der Arbeitgeber entscheidet über weitere nützliche Massnahmen, darunter die Einführung der COVID-Zertifikate.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen und Informationen sollen den Uhren- und mikrotechnischen Unternehmen helfen, dieses Ziel zu erreichen.

Das gesamte Personal muss im Detail über die vom Unternehmen getroffenen Massnahmen informiert werden, diese einhalten und die besonderen Vorschriften anwenden. Wenn im Rahmen der COVID-19-Schutzmassnahmen persönliche Daten erfasst werden, dann müssen die Mitarbeitenden darüber informiert werden. Ebenso muss erklärt werden, wozu diese Daten verwendet werden.

Die Impfung ist die einzige zuverlässige Möglichkeit, die Krankheit zu vermeiden. Es wird empfohlen, das Personal zu einer Impfung zu ermutigen. Sie ist jedoch nicht verpflichtend; das Unternehmen kann sie nicht auferlegen. Ebenso wird das Testen von nicht-immunen Personen empfohlen, ist aber nicht vorgeschrieben.



Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage

Art. 25 – Präventionsmassnahmen

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutz-ausrüstung), namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.

Sie sind berechtigt, das Vorliegen eines Zertifikats nach Artikel 3 bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts nach Artikel 7 Absatz 4 dient. Das Ergebnis der Überprüfung darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Sieht der Arbeitgeber die Überprüfung des Vorliegens eines Zertifikats nach Absatz 2bis vor, so hat er dies und die daraus abgeleiteten Massnahmen schriftlich festzuhalten. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder deren Vertretung sind vorgängig anzuhören.

Für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020.

Damit entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske an der Arbeit, es sei denn, der Arbeitgeber entscheidet, dass es angemessen ist, diese beizubehalten. Auch das Homeoffice ist nicht mehr verpflichtend, der Arbeitgeber kann sie aber beibehalten. Um eine Entscheidung zu treffen, muss das Kontaminationsrisiko in den Räumlichkeiten bewertet werden: z. B. die Rate der immunisierten Personen (geimpft oder ausgeheilt), regelmäßiges Screening, Belüftung und Luftvolumen, ständiger Abstand zwischen den Personen, Vorhandensein von gefährdeten Personen, die nicht geimpft werden können, usw.). Mitarbeiter ohne gültige COVID-Zertifikate, die mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommen, müssen eine Gesichtsmaske tragen.



Quarantäne, Isolation, Tests

Wer grippeähnliche Symptome aufweist, sofort mit einer Maske geschützt nach Hause gehen muss sich bei der zuständigen Stelle in seinem Wohnkanton oder bei einem Arzt melden (vgl. <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>). Diese entscheiden, ob ein PCR-Test notwendig ist.

Auch wenn keine Krankheitssymptome auftreten, hat jeder die Möglichkeit, einen schnellen Selbsttest durchzuführen, der in Apotheken erhältlich ist (ab 1. Oktober wahrscheinlich gegen eine Gebühr).

In Unternehmen ist es möglich, wöchentlich gruppierte Speicheltests durchzuführen. Unternehmen, die dies wünschen, sollten sich an ihr kantonales Gesundheitsamt wenden. Jeder Arbeitnehmer kann die Durchführung des Tests verweigern.

Sollte ein individueller Schnelltest oder der wöchentliche Test im Unternehmen ein positives Testergebnis anzeigen, müssen sich die betroffenen Personen, zur Bestätigung, einem PCR-Test unterziehen.

Es ist auch möglich einen serologischen Test (Bluttest) durchzuführen zu lassen; jedoch geht er zulasten des Auftraggebers. Ist der Test ausreichend positiv, kann die Person ein COVID-Zertifikat beim Gesundheitsdienst ihres Wohnkantons beantragen.

Im Falle eines PCR- Tests, bis das Ergebnis vorliegt, muss die betroffene Person zu Hause isoliert bleiben. Ist das Testergebnis positiv, wird unabhängig davon, ob die betroffene Person Symptome aufweist oder nicht, automatisch der Kantonsarzt informiert, der über die nötigen Isolationsmassnahmen entscheidet. Er verhängt auch eine 10-tägige Kontaktquarantäne für nicht-immune Personen, die im engen Kontakt mit dem Patienten standen.

Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern werden der Test und die nachfolgenden Massnahmen in der Regel in ihrem Wohnsitzland durchgeführt. Bei einem positivem Testergebnis müssen sie den für ihren Arbeitsort zuständigen Kantonsarzt informieren und zu Hause bleiben. Der Arbeitgeber kann diese Meldung übernehmen.

Informationen zu Tests, finden Sie auf den [Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#).

Eine mögliche Kontaktquarantäne betrifft Personen, die kein COVID-Zertifikat (schweizerisch oder ausländisch) vorweisen können. Ebenfalls von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, das das COVID-Zertifikat überprüft und/oder mindestens wöchentlich Tests durchführt.

Die der Quarantänepflicht unterstellten Personen, müssen zu Hause bleiben, auch wenn sie nicht krank sind. Sie können jedoch zur Arbeit gehen und dazu öffentliche Verkehrsmittel benutzen, falls:

- Das Unternehmen von Personalmangel betroffen ist und der Mitarbeitende unabhkömmlich ist.

Die Quarantäne kann nach 7 Tagen aufgehoben werden, wenn eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 negativ ausfällt.



Standardmassnahmen

Diese Massnahmen zielen darauf ab, das Risiko einer Ansteckung innerhalb des Unternehmens zu minimieren. Man will also Folgendes vermeiden:

- eine zu hohe Viruslast in der Raumluft,
- die direkte Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch über die Atemwege,
- den Transport des Virus von kontaminierten Oberflächen zu den Atemwegen.

Themen:

1. Allgemein
2. Beim Betreten des Unternehmens
3. Am Empfang
4. Im Sitzungszimmer
5. Im Büro
6. In der Werkstatt
7. Im Aufenthaltsraum/in der Kantine
8. Unternehmensveranstaltungen
9. Kontrolle der COVID-Zertifikate

1. Allgemein:

Um seiner Verpflichtung zum Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter nachzukommen, muss das Unternehmen Massnahmen ergreifen.

Von nun an kann das Unternehmen die Vorlage des COVID-Zertifikats verlangen und denjenigen, die über kein Zertifikat verfügen, mindestens einmal pro Woche einen Test anbieten. Auf diese Weise können alle Beschränkungen aufgehoben werden. Dies muss jedoch in Absprache mit den Arbeitnehmern und in Absprache mit dem kantonalen Gesundheitsdienst bezüglich der Tests geschehen. Die beschlossenen Massnahmen müssen schriftlich festgehalten werden. Diese Tests werden im Prinzip vom Bund bezahlt.

Verzichtet das Unternehmen auf die Durchführung der vorgenannten Kontrollen, so muss es die zuvor geltende Regeln beibehalten, d. h.:

- **Vorschrift 1:** Kein Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmungen ...).
- **Vorschrift 2:** Wenn möglich einen ausreichenden Abstand zwischen Gesprächspartnern einhalten (mindestens 1,5 Meter).
- **Vorschrift 3:** Bei der Arbeit eine Maske tragen, wenn die anwesenden Personen nicht immun sind und sich über einen längeren Zeitraum in unmittelbarer Nähe aufhalten.
- **Vorschrift 4:** Schutzwände zwischen den Arbeitsplätzen zu errichten, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

In allen Fällen gelten die folgenden allgemeinen Hygienerichtlinien:

- **Vorschrift 5:** Die Hände häufig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- **Vorschrift 6:** Niessen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (ausser beim Tragen einer Schutzmaske).
- **Vorschrift 7:** Zum Schnäuzen ein Papiertaschentuch verwenden und dieses danach sofort in einen Abfalleimer werfen.



- **Gemeinsam gebrauchte Gegenstände:** Oberflächen, die von mehreren Personen berührt werden (Türfallen, Tastatur, Empfangstheke, Getränkeautomaten, Liftknöpfe, Handläufe ...) häufig desinfizieren.
- **Personen mit grippeähnlichen Symptomen** (Fieber, Husten, Kopfschmerzen, Verlust von Geschmack- oder Geruchsinn ...): nach Hause schicken und sie dazu auffordern, sofort einen Arzt zu kontaktieren oder eine Selbsteinschätzung vorzunehmen (vgl. <https://baq-coronavirus.ch/check>).
- **Schutzmasken:** zur Verfügung halten.
- **Kranke Personen:** Arzt oder ein Testzentrum anrufen (Notsituation: Nr. 144). Den Arbeitgeber verständigen. Falls Symptome bei der Arbeit auftreten, sofort mit einer Maske geschützt nach Hause gehen. Während der vom Arzt verordneten Zeit (in der Regel 10 Tage) zu Hause bleiben und die Anweisungen des Arztes und der zuständigen kantonalen Koordinationsstelle befolgen.
- **Öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Bereiche:** In öffentlichen Verkehrsmitteln und in geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen ist das Tragen einer Gesichtsmaske weiterhin Pflicht.
- **Reisen:** Vorsicht walten lassen. Reisen müssen sorgfältig vorbereitet werden und erfordern die Genehmigung der Direktion. Schutzmasken, Desinfektionsmittel und COVID-Zertifikat mitnehmen. Reisen ohne COVID-Zertifikat werden wegen des damit verbundenen administrativen Aufwands nicht empfohlen.
Mit Ausnahme von Personen, die aus einem Grenzgebiet kommen (siehe unten), müssen alle Reisenden, die in die Schweiz einreisen, beim Zoll ein Formular ausfüllen. Diejenigen, die keine COVID-Zertifikat vorlegen können, müssen sich sofort und nach 4-7 Tagen erneut testen lassen. Für Einreisen aus Ländern oder Gebieten, die von einer besonders besorgniserregenden Variante betroffen sind, sind besondere Massnahmen vorgesehen (siehe Anhang 1 der COVID-Verordnung, besondere Situation).
Definition des Begriffs "Grenzgebiete". Für Frankreich: Regionen Grand-Est, Bourgogne / Franche-Comté, Auvergne / Rhône-Alpes; für Italien: Regionen Piemont / Valle d'Aosta, Lombardei, Trentino-Südtirol. Für Österreich und Deutschland, die Nachbarländer der Schweiz.
- **Reinigung der Räumlichkeiten:** Die Hauswartung so organisieren, dass intensivere Reinigungsmassnahmen unterstützt werden. Abfalleimer täglich leeren.
- **Zu Hause arbeiten (Home-Office):** es ist nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Die Entscheidung liegt beim Arbeitgeber. Vgl. Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen oben.
- **Besonders gefährdete Personen, die nicht geimpft werden können, und Schwangere nicht-geimpfte Frauen:** Wann immer möglich Home-Office organisieren, auch wenn der betroffenen Person vorübergehend andere Aufgaben als die gewohnten zugewiesen werden müssen. Wenn das nicht möglich ist, dafür sorgen, dass die betroffene Person nicht in engen Kontakt mit anderen nicht-geimpfte Personen treten oder im selben Raum mit ihnen tätig sein muss. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt



werden können, besteht mit einem entsprechendem Arztzeugnis Anspruch auf Erwerbsersatz. Der Arbeitgeber muss in jedem Fall ein Arztzeugnis verlangen. Die Kriterien dafür, wer als gefährdete Person gilt, sind in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 Verordnung (SR 818.101.24) aufgelistet.

- **Überwachung:** Der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch Kundschaft, Lieferanten, Besucherinnen und Besucher sowie besonders gefährdete Personen erhöhte Aufmerksamkeit schenken (COVID-Zertifikat oder Gesichtsmaske tragen).

2. Beim Betreten des Unternehmens:

1. Mäntel und Jacken in der Garderobe oder einem Raum nahe beim Eingang deponieren.
2. Die Hände mit Seife und warmem Wasser waschen oder mit einer hydroalkoholischen Lösung desinfizieren.
3. Gewohnte Arbeitskleidung anziehen (Besucher: ins Sitzungszimmer gehen).

3. Am Empfang:

- Die Empfangstheke, an der sich Besucherinnen und Besucher melden, wird häufig mit einem Reinigungsprodukt oder Alkohol gereinigt.
- Für Besucherinnen und Besucher eine hydroalkoholische Lösung bereitstellen.
- Beratung: Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer aller Besucherinnen und Besucher erfassen, die nicht vom Unternehmen angestellt sind. Die interne Kontaktperson und das Datum des Besuchs angeben. Diese Daten müssen während mindestens 14 Tagen aufbewahrt werden.
- Besucherinnen und Besucher über die einzuhaltenden Vorschriften informieren.
- Mitarbeiter ohne COVID-Zertifikat: Bei Kontakt mit der Öffentlichkeit müssen sie eine Hygienemaske tragen (z. B. Rezeptionisten).

4. Im Sitzungszimmer:

- Die Sitze so aufteilen, dass jeweils ein Abstand von einem leeren Stuhl zwischen zwei Teilnehmern bleibt. Einen Schutzabstand zwischen den Sitzreihen einhalten (in der Regel 1,5 Meter). Wenn das Unternehmen dies beschlossen hat, muss eine Gesichtsmaske getragen werden (der Sprecher ist nicht verpflichtet, eine Maske zu tragen, muss aber den Abstand einhalten). Dieser Punkt entfällt, wenn das Unternehmen das COVID-Zertifikat oder ein Test verlangt.



- Vor der Sitzung und dann nach jeder halben Stunde 5 Minuten lüften.
- Falls Klimaanlage vorhanden ist: Muss in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten). Jedoch kann die Rückführung der Luft gestattet werden, falls sie durch einen elektrostatischen Filter von Viren befreit wurde oder eine Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C vorgenommen wird.
- Wenn dies vernünftigerweise möglich ist, Sitzungen per Video oder Telefon bevorzugen. Dieser Punkt entfällt, wenn das Unternehmen das COVID-Zertifikat oder ein Test verlangt.
- Nach der Sitzung die Tische mit einem Reinigungsprodukt oder Alkohol reinigen (Produkte verwenden, die mit den Materialien kompatibel sind). Lüften.

5. Im Büro:

- Wenn das Unternehmen dies beschlossen hat, von zu Hause aus oder per Telearbeit arbeiten, insbesondere bei gefährdeten, nicht immunisierbaren Personen mit erhöhtem Risiko.
- Sicherstellen, dass die Kommunikationskanäle funktionieren.
- Häufig lüften, in der Regel 4 Mal pro Tag während mindestens 10 Minuten.
- Falls Klimaanlage vorhanden ist: Muss in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten). Jedoch kann die Rückführung der Luft gestattet werden, falls sie durch einen elektrostatischen Filter von Viren befreit wurde oder eine Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C vorgenommen wird.

6. In der Werkstatt:

- Organisieren Sie die Arbeit so, dass eine geringe Personenkonzentration in der Werkstatt herrscht, z. B., indem Sie verschiedene Schichten nacheinander einrichten. Dieser Punkt entfällt, wenn das Unternehmen das COVID-Zertifikat überprüft und/oder wöchentliche Tests durchführt.
- Eine Glasscheibe oder Trennwand zwischen gegenüberliegenden Arbeitsplätzen installieren (falls der Abstand zwischen den Arbeitnehmenden weniger als 1,5 Meter beträgt).
- Häufig lüften, in der Regel 4 Mal pro Tag während mindestens 10 Minuten.
- Falls Klimaanlage oder mechanische Lüftung vorhanden ist: Muss ständig in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten). Jedoch kann die Rückführung der Luft gestattet werden, falls sie durch einen elektrostatischen Filter von Viren befreit wurde oder eine



Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C vorgenommen wird.

- Im Reinraum: Die Absaugluft muss vollständig nach aussen abgeführt werden. Sollte das technisch nicht möglich sein, die zirkulierende Luft durch einen Filter (elektrostatisch oder HEPA) passieren lassen, der Aerosole von 0,01 µm und grösser zurückhält, oder die Luft durch UV-Strahlen vom Typ C reinigen. Alternativen: FFP2- oder FFP3-Maske tragen, mit häufigen Ausgleichspausen, oder nur Personen mit COVID-Zertifikat beschäftigen oder wöchentlich testen.
- In der Pause: Abstand zwischen den Personen behalten (in der Regel 1,5 m). Dieser Punkt entfällt, wenn das Unternehmen das COVID-Zertifikat überprüft und/oder wöchentliche Tests durchführt.

7. Im Aufenthaltsraum/in der Kantine:

Für Betriebsrestaurants gilt grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage eines COVID-19-Zertifikats, mit dem alle Beschränkungen aufgehoben werden können.

Der Arbeitgeber kann jedoch davon abweichen; in diesem Fall muss er angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen und u. a. den erforderlichen Abstand zwischen Kunden oder Gruppen (1,5 m) und die Auflage, sich zum Verzehr hinzusetzen, durchsetzen.

- Service-Personal: Glasscheiben / transparente Plastiktrennwände zwischen Personal und Kunden installieren, falls der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Beim Getränkeautomaten: Abstand zwischen den Benutzern einhalten. Bei Bedarf Markierungen am Boden anbringen.
- Die Anzahl der Personen pro Tisch sind nicht beschränkt, jedoch wird der Abstand zwischen zwei am Tisch sitzenden Personen mit einem leeren Stuhl vorgesehen.

Weitere empfohlene Massnahmen können sein:

- Regelmässig lüften, während den Essenszeiten alle 30 Minuten.
- Falls Klimaanlage oder mechanische Lüftung vorhanden ist: muss ständig in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der Umluft in die Räumlichkeiten). Jedoch kann die Rückführung der Luft gestattet werden, falls sie durch einen elektrostatischen Filter von Viren befreit wurde oder eine Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C vorgenommen wird.
- Das Personal daran erinnern, das persönliche Geschirr vor jeder Nutzung mit Abwaschmittel oder Seife gründlich zu waschen.
- In den Kantinen, Personalrestaurants und Pausenräumen sind mindestens die Schutzvorschriften einzuhalten, die auch in den übrigen Bereichen des Unternehmens gelten.



8. Unternehmensveranstaltungen

Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, bei denen das gesamte Personal oder ein Teil des Personals und eventuelle Besucher zu einem bestimmten Anlass zusammenkommen (Informationsveranstaltung, Betriebsessen, interne Schulung, Produktpräsentation usw.).

- In jedem Fall:
 - Findet die Veranstaltung an einem geschlossenen öffentlichen Ort statt, ist die COVID-Zertifikat obligatorisch.
 - Findet die Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Unternehmens statt, gelten die Schutzvorschriften des Unternehmens.
 - Findet die Veranstaltung im Freien statt:
 - Bis zu 500 Personen: Die Einrichtung ist höchstens zu 2/3 gefüllt, und es darf nicht getanzt werden;
 - Von 500 bis 1000 Personen: jeder muss sitzen bleiben.
 - Mehr als 1000 Personen: Das COVID-Zertifikat ist obligatorisch.

9. Kontrolle der COVID-Zertifikate

Ein gültiges COVID-Zertifikat kann in den folgenden Situationen erhalten werden:

1. Covid-Zertifikat für Geimpfte. Bedingung: Impfung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff. Gültigkeit: 1 Jahr ab Verabreichung der zweiten Dosis oder ab Verabreichung der einmaligen Dosis bei genesenen Personen bzw. bei einer Impfung mit einer Dosis ab dem 22. Tag nach der Verabreichung der einzigen Dosis.
2. Covid-Zertifikat für Genesene. Zustand: geheilt nach einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Infektion muss durch eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) bestätigt worden sein. Gültigkeit: 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Genesung, jedoch frühestens ab dem 11. Tag nach dem Test.
3. Covid-Zertifikat für Getestete. Bedingung: Nachweis eines negativen Ergebnisses eines SARS-CoV-2-Tests. Der Test muss von einer Fachperson durchgeführt worden sein (keine Selbsttests) und der Antrag auf ein Zertifikat muss spätestens zum Zeitpunkt der Probeentnahme gestellt werden. Anerkannt werden die folgenden Tests:
 - a. Molekularbiologische Analyse (PCR-Test), die höchstens 72 Stunden vor der Veranstaltung durchgeführt wird.
 - b. SARS-CoV-2-Schnelltest, der höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung durchgeführt wird.

Die drei oben genannten Arten von Zertifikaten, die im Ausland ausgestellt wurden, werden anerkannt, wenn sie von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt wurden; der geimpfte Impfstoff muss von der Europäischen Arzneimittel-Agentur zugelassen oder in der Notfallliste der WHO aufgeführt sein.



Das Zertifikat wird in Papierform oder über eine Mobiltelefonanwendung ausgestellt. In beiden Fällen besteht die Kontrolle aus dem Lesen eines QR-Codes mit einer der beiden folgenden Anwendungen, die heruntergeladen und auf dem Kontrollhandy installiert werden müssen:

- COVID Certificate Check (Schweizer Lösung).
- TousAntiCovid Verif (TAC Verif), (Frankreichs Lösung).

Bei der Kontrolle ist darauf zu achten, dass der auf dem Bildschirm abgelesene Name, mit dem der kontrollierten Person übereinstimmt.